

10./IX. 1918

Die Steuervorlagen im Finanzausschusse.

Wien, 9. September.

Morgen tritt nach einer Pause von fast fünf Monaten der Finanzausschuß des Abgeordnetenhauses zusammen, um die Beratung über die Steuervorlagen abzuschließen und so die Grundlage für die Steuerreform im Herbst zu schaffen. Die Aufgaben des Finanzausschusses sind mannigfaltig, er muß eine Reihe von Steueretzen in erster, zweiter oder dritter Lesung durchmachen und die Schwierigkeiten sind vielfach bedeutend, da einflußreiche Interessengruppen sich gegen einzelne der in Aussicht genommenen Steuern mit großer Heftigkeit einsetzen.

Der morgen beginnenden Beratung hat der Finanzausschuß bereits im Frühjahr vorgearbeitet. Die Materien, die den Ausschuß zu beschäftigen haben werden, lassen sich in drei Gruppen einteilen. Die erste dieser Gruppen sind jene Vorlagen, die derzeit noch in der Behandlung des Ausschusses stehen und in der Beschlussfassung verschiedenartig vorgeschritten sind. Der Ausschuß wird wahrscheinlich in seiner morgigen Sitzung mit der Weinsteuern beginnen, für welche durch eine Expertise zu Ende April eine Grundlage geschaffen worden ist und es wird morgen versucht werden, zu einer Einigung zu gelangen. In diese erste Gruppe gehört ferner die Schaumweinsteuern, die in dritter Lesung durchgenommen werden soll, die Zuckersteuer und Kohlensteuer, welche vom Ausschusse bereits beraten worden sind, die Kriegszuschläge zur Grundsteuer und Erwerbsteuer, endlich die Genehmigung der kaiserlichen Verordnung über die Erhöhung der Bier- und Branntweinsteuern. Alle diese Steuern werden vom Standpunkte der staatsfinanziellen Not durch den Finanzminister befürwortet und sollen in dritter Lesung angenommen werden, damit ihre Genehmigung im Plenum des Reichsrates so rasch als möglich versucht werde.

Die zweite Gruppe der Vorlagen, welche den Finanzausschuß beschäftigen werden, enthalten jene Gesetze, welche infolge der durch das Herrenhaus vorgenommenen Änderungen an das Abgeordnetenhaus zurückgelangen. In diese Gruppe gehört die sehr einschneidend geänderte Totalsteuern- und Buchmachersteuer. Ferner hat das Herrenhaus zwar die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern unverändert in der Fassung des Abgeordnetenhauses angenommen, eine neuerliche Durchberatung im Ausschusse ist aber deshalb notwendig, weil auf zwei wichtigen Gebieten, der Grundsteuer und der Erwerbsteuer, seither neue Vorlagen eingebracht wurden, die eine Erhöhung der Steuer darstellen und dazu zwingen, die Vorschriften über die Kriegszuschläge zu diesen Steuern gleichfalls einer Änderung zu unterziehen. Es dürfte daher in der Beratung des Finanzausschusses auch auf diese beiden Fragen zurückgegriffen werden.

Die dritte Gruppe der vom Steuerausschusse zu behandelnden Vorlagen würde jene Gesetzesentwürfe umfassen, die erst im Herbst eingebracht werden sollen, nämlich die Warenumsatzsteuer nach deutschem Muster und eventuell eine neuerliche Steigerung der Einkommensteuer in den höchsten Stufen. Die Beratung über diese dritte Gruppe steht aber gegenwärtig nicht im Vordergrund, weil auch die Einbringung dieser neuen Steuervorlagen erst für die Zeit in Aussicht genommen ist, wo der Reichsrat versammelt ist und nicht nur der Ausschuß, sondern auch das Plenum tagt.

Die Beschlüsse des Finanzausschusses werden für die ganze Bevölkerung, in erster Linie aber für die Staatsfinanzen von einschneidender Bedeutung sein. Die Tragweite der Abstimmung im Ausschusse ist aus den folgenden Angaben über das voraussichtliche Erträgnis der Steuern zu entnehmen.

Zuckersteuer	64	Millionen Kronen
Kohlensteuer	150	" "
Weinsteuern	98	" "
Erwerbsteuer	40	" "
Grundsteuer	15	" "
Kriegszuschläge zu den Personalsteuern	167	" "

In ganzen sollen also die in Aussicht genommenen, der Beratung des Finanzausschusses unterliegenden Steuern einen Ertrag von mehr als einer halben Milliarde Kronen im Jahre abwerfen, wobei aber zu berücksichtigen ist, daß die Kriegszuschläge zu den Personalsteuern durch kaiserliche Verordnung eingeführt wurden und seit zwei Jahren bereits in Kraft stehen. Durch die Beschlüsse des Ausschusses sind darüber hinaus namhafte Verschärfungen der direkten Steuern vorgenommen worden, welche das Erträgnis höher gestalten, als ursprünglich veranschlagt wurde, während an einzelnen indirekten Steuern, insbesondere der Weinsteuern Milderungen vollzogen wurden, durch welche das Erträgnis wesentlich unter die veranschlagte Höhe sinken muß.